

## **Begleittext zum Schema „Rolle der Bedarfsträgerschaft“ und Zuständigkeiten für den Neubau und Ersatzneubau von allgemeinbildenden Schulen**

*gemäß LHO §§ 24 und 54 im Modellvorhaben „Beschleunigung des Verfahrens zur Vorbereitung von Hochbaumaßnahmen des Landes Berlin bei allgemeinbildenden Schulen(...)“*

Schärfung der Zuständigkeiten unter Berücksichtigung der geteilten Bedarfsträgerschaft in Amtshilfe

### **Inhalt**

- Einleitung
- 1. Bedarfsermittlung
- 2. Bedarfsprogramm BP / Anmeldung I-Planung / ÜDL
- 3. Vergaben Freiberufler
- 4. Erweiterte Vorplanungsunterlage EVU
- 5. Fortschreibung der Planung / Bauplanungsunterlage BPU / Zustimmungsverfahren / Ausführungsplanung
- 6. Vergabe Bauleistungen
- 7. Baudurchführung
- 8. Hinweis zur Federführung PBA / BBA

Anlage - Übersichtsschema

### **Einleitung**

Im Sinne einer Optimierung der Aufgabenerfüllung im Rahmen der BSO übernimmt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen als Baudienststelle Baumaßnahmen in Amtshilfe für die Bezirke.

Ausgehend von einer Mitteilung durch den StS B in der Taskforce vom 28. März 2018 zum Umgang mit dem Amtshilfeersuchen der Bezirke wurden die Bezirke mit Schreiben vom 17. April 2018 darüber informiert, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam), **in enger Abstimmung mit den jeweiligen Bezirken als Schulträger**, die Rolle des Bedarfsträgers wahrnimmt. In enger Abstimmung deshalb, da nur Teile der bezirklichen Kompetenzen übernommen werden können. Dies ist maßgeblich in der schulfachlichen Begleitung zu sehen.

Die Zuständigkeiten gemäß u.a. Schulgesetz §109 und der LHO §24 bleiben von dieser Unterstützung unberührt.

Nachfolgend werden in Anlehnung an den Regeltext „*Ergänzende Ausführungsvorschriften zu den AV zu § 24 LHO Berlin*“, die Zuständigkeiten im Kontext des Modellvorhabens zur Beschleunigung und der Übernahme der Rolle der Bedarfsträgerschaft geschärft.

Der Regeltext „*Ergänzende Ausführungsvorschriften zu den AV zu § 24 LHO Berlin*“ ist kursiv gekennzeichnet.

Darstellung der Zuständigkeiten: **(SenBildJugFam); (SenStadtWohn V); (SenStadtWohn ZM H) (BA)**; das BA wird i.d.R. vertreten durch den Schulträger.

Es wird explizit nicht das Verfahren mit der HOWOGE als Baudienststelle dargestellt.

## 1. Bedarfsermittlung

Im Zuge der Bedarfsermittlung ist die **SenBildJugFam** zuständig für:

- Bedarfsermittlung und Monitoring  
Die Aufgaben der Schulentwicklungsplanung werden zwischen Bezirk und SenBJF abgestimmt. Derzeit erfolgt dies über das Monitoring-Verfahren.
- Partizipationsverfahren  
Mit dem Beschluss der Taskforce Schulbau vom 19.12.2018, Partizipation als Regelverfahren im Rahmen der Schulbauoffensive zu gewährleisten, erhalten Schulgemeinschaften und schulische Gremien künftig die Möglichkeit, direkt an den Planungen der Schulen mitzuwirken und mitzuzuscheiden.

Das **BA** ist weiterhin zuständig für:

- Standort- und Schulnetzplanung
- Machbarkeitsprüfung Grundstück
- Kostenannahme
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit nach § 7 LHO
- Klärung offener Grundstücksfragen  
(z. B. Winterdienst, Straßenreinigung, Medienverbräuche, Versicherungen)
  - Start Transaktionen Grundstück (z. B. Grunderwerb, nachbarschaftliche Vereinbarungen)
  - Start Angaben Grundstück und Erschließung
  - Start Aufgabe/Verlagerung nach Sportförderungsgesetz § 7; Abs. 2
- Außerschulische Bedarfe
- Sozialräumliche Öffnung
- Sportfachliche Bedarfe

Die **SenStadtWohn V** stellt im Vorgriff auf die Erstellung des Bedarfsprogramms

- Checklisten zum Grundstück (Grundstücksangaben, Eigentum, öffentliche Erschließung, Planungsrecht, welche Gutachten liegen vor)

zur Verfügung.

Im Rahmen der Bedarfsermittlung müssen umfangreiche Arbeiten koordiniert und gebündelt werden. Hierzu ist ggf. ein externer Dienstleister einzuschalten.

## 2. Bedarfsprogramm

**Hochbau**  
**Regelverfahren**  
**Bedarfsprogramm – BP**  
**Grundsätze**

*Bei komplexen Baumaßnahmen und Einzelmaßnahmen, die Teil einer größeren Gesamtbaumaßnahme sind, muss das Bedarfsprogramm in der Regel Bezug nehmen auf eine vorgeschaltete Standortuntersuchung, Zielplanung, Gesamtdarstellung oder Einpassungsstudie. (BA)*

*„Der Verfahrensschritt „Frühe Kostensicherheit“ entfällt als vorgezogener eigenständiger Schritt. Die Fragestellungen der „Frühen Kostensicherheit“ sind mit allen Bestandteilen mit der Aufstellung des Bedarfsprogramms zu klären. Das geprüfte Bedarfsprogramm bildet die Basis für die Anmeldung zum Investitionsprogramm.“ Gemeinsames Rundschreiben SenStadtWohn Z MH / V M Nr. 1/2019*

*Für Hochbaumaßnahmen sind Bedarfsprogramme grundsätzlich vom Bedarfsträger (**SenBildJugFam**) unter Mitwirkung der Baudienststelle (**SenStadtWohn V**) aufzustellen.*

*Die Erarbeitung der allgemeinen Planungsgrundlagen, des Raumprogramms, des Funktionsprogramms und des Ausstattungsprogramms obliegt dem Bedarfsträger (**SenBildJugFam**). (...) Die Baudienststelle (**SenStadtWohn V**) erarbeitet auf dieser Grundlage die entsprechenden baufachlichen Angaben zur Baumaßnahme und ermittelt den Planungs- und Kostenrahmen.*

Im Detail bedeutet dies:

## **2.1 Fertigung und Inhalt des Bedarfsprogramms**

*Das Bedarfsprogramm besteht aus:*

- *dem Vorblatt zum Bedarfsprogramm (**SenBildJugFam**)*
- *den Angaben zum Bedarfsprogramm (zum Baugrundstück, zum Städtebau, zur Erschließung usw.) (...) (**BA**)*
- *der Fortschreibung der Transaktionen zu Grundstücksfragen (z.B. Fortschreibung Aufgabe / Verlagerung nach Sportförderungsgesetz §7Abs.2.) (**BA**)*
- *dem Funktionsprogramm (Darstellung von Funktionszusammenhängen von Räumen bzw. Raumgruppen)(**SenBildJugFam**)*
- *dem Raumprogramm (**SenBildJugFam**)*
- *dem Freiflächenprogramm (**SenBildJugFam**)*
- *den Angaben zum Planungsrahmen (**SenStadtWohn V**)*
- *den Planungs- und Kostendaten (**SenStadtWohn V**)*
- *den Aussagen zu wesentlichen Ausstattungen, insbesondere solchen, die entwurfsbeeinflussend oder besonders kostenträchtig sind (**SenBildJugFam**)*
- *dem Nachweis der Wirtschaftlichkeit nach AV § 7 LHO, (...)(**SenStadtWohn V**)*
- *der Zielvereinbarung nach BNB (**SenStadtWohn V**)*

*Über den Planungsfortschritt ist im Planungsbegleitenden Ausschuss zu berichten.*

## **2.2 Einreichung, Prüfung und Genehmigung des Bedarfsprogramms**

Die zuständige Baudienststelle (**SenStadtWohn V**) übermittelt ein vollständiges Exemplar des zusammengestellten Bedarfsprogramms an den Bedarfsträger (**SenBildJugFam**).

Der Bedarfsträger (**SenBildJugFam**) / die zuständige Fachverwaltung (**SenBildJugFam**) prüft dieses und übermittelt notwendige Änderungen zur Einarbeitung an die Baudienststelle (**SenStadtWohn V**).

Die Baudienststelle (**SenStadtWohn V**) übernimmt die Einarbeitung der Stellungnahme in das Bedarfsprogramm und übermittelt im Anschluss die Unterlage zur Einreichung bei der SenStadtWohn Z MH an den Bedarfsträger (**SenBildJugFam**).

*Die fachlich zuständige Senatsverwaltung (**SenBildJugFam**) bescheinigt die Notwendigkeit der Maßnahme und bestätigt aus fachlicher Sicht die Inhalte des Bedarfsprogramms (Anerkennung des Raum-, Funktions- und Freiflächenprogramms, sowie die Aussagen zur wesentlichen Ausstattung) mit ihrer Unterschrift auf dem Formblatt ABau III 131. HF.*

*Das Bedarfsprogramm ist vom Bedarfsträger (**SenBildJugFam**) zur Prüfung einzureichen bei:*

- *der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung (**SenStadtWohn Z MH**) (4 Ausfertigungen)*

Die für Bauen zuständige Senatsverwaltung (**SenStadtWohn Z MH**) prüft im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Notwendigkeit der Maßnahme und die Zweckmäßigkeit in funktionaler, technischer, ökologischer, städtebaulicher, planungsrechtlicher, grundstücksmäßiger und wirtschaftlicher Hinsicht sowie die Schlüssigkeit des Planungsrahmens, insbesondere hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten.

Im Rahmen der Prüfung wird festgelegt, ob ein Architektenwettbewerb durchgeführt wird.

Die für Bauen zuständige Senatsverwaltung (**SenStadtWohn Z MH**) hält das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfvermerk abschließend fest, entscheidet über die Genehmigung des Bedarfsprogramms und unterrichtet anschließend die Senatsverwaltung für Finanzen, die fachlich zuständige Senatsverwaltung, den Bedarfsträger, die Baudienststelle und den Rechnungshof von Berlin. Sie übermittelt das geprüfte Bedarfsprogramm der einreichenden Stelle (**SenBildJugFam**).

Nach Prüfung des Bedarfsprogramms erfolgt die weitere Planung. Im Regelfall soll die Planung bis zur Leistungsphase 6 beauftragt werden.

Die Inangriffnahme der Planungsphase erfolgt (unter Berücksichtigung des voraussichtlich verfügbaren Finanzrahmens und der verfügbaren Umsetzungskapazitäten) eigenverantwortlich durch die baudurchführenden Stellen in Abstimmung mit SenBildJugFam und SenFin (Zulassung einer unterbrechungsfreien Planung).

Das genehmigte Bedarfsprogramm ist verbindliche Vorgabe für die Aufstellung der weiteren Planungsunterlagen.

### 2.3 Anmeldung zur I-Planung / ÜdL

Der Bezirk, die **SenBildJugFam** sowie die **SenStadtWohn** sind zuständig für folgende Aufgaben:

- Bereitstellung der priorisierten bezirklichen I-Planung (**BA**)
- Aufnahme in die Überbezirkliche Dringlichkeitsliste (**SenBildJugFam**)
- Anmeldung der Maßnahme zur Investitionsplanung (**SenStadtWohn** nach schulfachlicher Anmeldung durch die **SenBildJugFam**)

### 3. Vergaben Freiberufler (Wettbewerb / Vergabe Leistungen Freischaffender)

Die Baudienststelle (**SenStadtWohn V**) übernimmt die Aufgabe der Vergabestelle und beauftragt die freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieure. Im diesem Prozess wird der Bedarfsträger / die zuständige Fachverwaltung (**SenBildJugFam**) und der Schulträger (**BA**) entsprechend eingebunden.

#### Wettbewerb

Ein Wettbewerb wird durch die Baudienststelle (**SenStadtWohn V**) in der Rolle als Bauherrin ausgelobt. Die Ausschreibung und Durchführung des Wettbewerbsverfahrens erfolgt durch das Wettbewerbsreferat (**SenStadtWohn**). Grundlage bildet das genehmigte Bedarfsprogramm. Das Wettbewerbsreferat trägt alle erforderlichen Unterlagen unter Mitwirkung und Beteiligung, insbesondere des zuständigen Bezirksamtes (**BA**), der Bedarfsträgerin / zuständigen Fachverwaltung (**SenBildJugFam**) und weiterer Verwaltungen und Institutionen zusammen. Der Auslobungstext wird vor der Veröffentlichung fach- und ebenenübergreifend geprüft und final im Preisrichterkolloquium abgestimmt.

Bedarfsträgerin (**SenBildJugFam**), Schulträger (**BA**) und die gemäß Leitfaden zur Partizipation bestimmten Akteure werden während des Verfahrens entsprechend eingebunden und beteiligt (Sachverständige und Preisrichter).

## 4. Erweiterte Vorplanungsunterlage (EVU)

### 4.1 Grundsätze

*„Die Inangriffnahme der Planungsphase erfolgt (unter Berücksichtigung des voraussichtlich verfügbaren Finanzrahmens und der verfügbaren Umsetzungskapazitäten) eigenverantwortlich durch die bauldurchführenden Stellen (Bezirke, SenStadtWohn) in Abstimmung mit der für Bildung und Jugend zuständigen Senatsverwaltung.“* *Gemeinsames Rundschreiben SenStadtWohn Z MH / V M Nr. 1/2019*

In der Phase der Vorplanung ist die Möglichkeit der Einflussnahme auf den Entwurf sowie die Kosten besonders hoch. Deshalb ist dieser Phase eine erhöhte Bedeutung zuzumessen. Die wesentlichen Planungsentscheidungen sind zu treffen.

Erweiterte Vorplanungsunterlagen für Hochbauten sind von der Baudienststelle (**SenStadtWohn V**) für den Bedarfsträger (**SenBildJugFam**) nach den Leistungsbildern der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) aufzustellen.(...)

Eine kontinuierliche Planungsbegleitung als Bedarfsträger wird von der SenBildJugFam nur schulfachlich übernommen.

Im Bezirk werden die bezirksspezifischen Belange und Fragen geklärt und vom ihm eingebracht.

Die für die Erweiterten Vorplanungsunterlagen notwendigen Leistungen umfassen entsprechend den Vertragsmustern der ABau die Leistungsphasen 2 (Vorplanung), anteilig 3 (Entwurfplanung), anteilig 4 (Genehmigungsplanung) und anteilig 5 (Ausführungsplanung) gem. Anlage 10 zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7 HOAI.

Bei vorangegangenen Architektenwettbewerb sind die Vorplanungsunterlagen auf den dabei getroffenen Empfehlungen und erbrachten Leistungen aufzubauen. Die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit sind im weiteren Verfahren nachzuweisen bzw. zu optimieren.

### 4.2 Fertigung und Inhalt der Erweiterten Vorplanungsunterlagen

Die Erweiterten Vorplanungsunterlagen für Hochbaumaßnahmen bestehen aus:

- dem Vorblatt zu den Erweiterten Vorplanungsunterlagen (Formular III 132 A F, wobei der Zusatz „A“ die neue EVU kennzeichnet) (**SenBildJugFam**)
- der Projektbeschreibung (Formular Abau III 1321.H) (**SenStadtWohn V**)
- Vorgezogene Kostenberechnung nach DIN 276 in der Regel nach der Bauelementmethode (**SenStadtWohn V**)
- der Ermittlung der Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277 (Formular ABau III 1324.H F) (**SenStadtWohn V**)
- den Planungs- und Kostendaten (**SenStadtWohn V**)
- dem Soll-Ist-Vergleich zum Bedarfsprogramm (**SenStadtWohn V**)
- dem Ausstattungsprogramm mit Angaben zu Auswirkungen auf die Planung (**SenBildJugFam**)
- Variantenuntersuchung mit Auswahl der Vorzugsvariante (**SenStadtWohn V**)
- dem Vorentwurf (zeichnerische Darstellungen M 1:200) einschließlich aller Fachplanungen (in der Praxis M1:100); Technische Ausrüstung: Auslegung und Berechnung aller Anlagengruppen mit zeichnerischen Darstellungen (M 1:100); Konstruktion: Darstellung signifikanter, kostenrelevanter konstruktiver Details im erforderlichen aussagefähigen Maßstab (bspw. Fassadenschnitt, Abdichtung,...) (**SenStadtWohn V**)

- den sonstigen Erläuterungen für die Baumaßnahme (Formular ABau III 1326 F) (**SenBildJugFam und BA**)
- dem Nachweis einer genehmigungsfähigen Planung mit abgestimmten Brandschutzkonzept, aufgestellt unter Berücksichtigung des Merkblatts Brandschutznachweis der Obersten Bauaufsicht (**SenStadtWohn V**)
- das abgestimmten Konzeptes Barrierefrei in erhöhter Darstellungstiefe (ggf. M 1:100) (**SenStadtWohn V**)
- dem Nachweis der Wirtschaftlichkeit (ABau II 110) (**SenStadtWohn V**)
- Nachweis der Anforderungen der EnEV und des EEWärmeG (**SenStadtWohn V**)
- der Darstellung eventueller Abweichungen der EVU zum genehmigten Bedarfsprogramm (**SenStadtWohn V**)
- der Angabe der Betriebs- und Instandsetzungskosten nach DIN 18960 (**SenStadtWohn V / BA**)

Über den Planungsfortschritt ist im Planungsbegleitenden Ausschuss zu berichten.

Die finale Fassung der von der Baudienststelle (**SenStadtWohn V**) gefertigten EVU wird im Rahmen eines Planungsbegleitenden Ausschusses den Teilnehmern in Form eines Vorstellungskolloquiums zur Kenntnis gebracht. Anschließend können die Unterlagen in einem Datenraum eingesehen werden. Binnen 14 Tagen teilt der Bedarfsträger (**SenBildJugFam**) der Baudienststelle (**SenStadtWohn V**) abschließend die notwendigen Änderungen zur Einarbeitung mit.

#### 4.3 Einreichung, Prüfung und Genehmigung der Erweiterten Vorplanungsunterlagen

Die zuständige Baudienststelle (SenStadtWohn V) übermittelt die Erweiterten Vorplanungsunterlagen an den Bedarfsträger (SenBildJugFam).

Die fachlich zuständige Senatsverwaltung (**SenBildJugFam**) bescheinigt die Notwendigkeit und bestätigt die quantitativen und qualitativen Raumanforderungen, insbesondere die funktionelle Nutzbarkeit, die Einhaltung der fachspezifischen Anforderungen und den Ausstattungsstandard (Umsetzung des Raum-, Funktions- und Ausstattungsprogramms) mit ihrer Unterschrift auf dem Formblatt ABau III 132 A F.

*Die Erweiterte Vorplanungsunterlage ist vom Bedarfsträger (**SenBildJugFam**) zur Prüfung einzureichen bei:*

- der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung (**SenStadtWohn Z MH**) (4 Ausfertigungen)

Die für Bauen zuständige Senatsverwaltung prüft im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Maßnahme auf Zweckmäßigkeit in funktionaler, gestalterischer, konstruktiver, technischer, ökologischer, städtebaulicher, planungsrechtlicher, grundstücksmäßiger und wirtschaftlicher Hinsicht sowie die Schlüssigkeit des Planungsrahmens, insbesondere hinsichtlich der Angemessenheit der Kosten.

(...)

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben aus dem genehmigten Bedarfsprogramm entscheidet die für Bauen zuständige Senatsverwaltung in Abstimmung mit dem Bedarfsträger und den jeweiligen anderen an der Prüfung beteiligten Stellen über den Fortgang des Verfahrens.

Die an der Prüfung der Erweiterten Vorplanungsunterlagen Beteiligten haben das Ergebnis ihrer Prüfung der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung zuzuleiten.

Die für Bauen zuständige Senatsverwaltung hält das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfvermerk abschließend fest, entscheidet über die Genehmigung der Erweiterten Vorplanungsunterlagen und unterrichtet anschließend die Senatsverwaltung für Finanzen, die fachlich zuständige Senatsverwaltung, den Bedarfsträger, die Baudienststelle und den Rechnungshof von Berlin. Sie übermittelt die geprüften Erweiterten Vorplanungsunterlagen der einreichenden Stelle.

Nach Prüfung der EVU erfolgt die weitere Planung (Beauftragung der Leistungsphasen 7 bis 9 gemäß HOAI).

Die Inangriffnahme der weiteren Planungs- und Durchführungsphase erfolgt (unter Berücksichtigung des voraussichtlich verfügbaren Finanzrahmens und der verfügbaren Umsetzungskapazitäten) eigenverantwortlich durch die baudurchführenden Stellen in Abstimmung mit SenBildJugFam und SenFin.

Die genehmigten Erweiterten Vorplanungsunterlagen und das genehmigte Bedarfsprogramm sind verbindliche Vorgaben für die Fortschreibung der Planung (z.B. BPU).

*„EVU sind als Planungsunterlagen im Sinne des § 24 Abs. 1 LHO Grundlage für die Veranschlagung im Haushalt.*

*Die Basis für die Regelungen der AV zu §54 LHO – insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit zur Aufstellung von Ergänzungsunterlagen – bilden die EVU.*

*Mit den geprüften und genehmigten Erweiterten Vorplanungsunterlagen liegen sowohl fachlich-konzeptionell als auch im Hinblick auf die festgesetzten Gesamtkosten verbindliche Festlegungen aller Projektbeteiligten vor. Die EVU ist für den weiteren Planungsprozess bindend. In den festgesetzten Gesamtkosten sind die gem. ABau für die Durchführungsphase der Baumaßnahme vorzusehenden Ansätze für Unvorhergesehenes enthalten. Die Ansätze sind gesperrt.“* Gemeinsames Rundschreiben SenStadtWohn Z MH / V M Nr. 1/2019

## **5. Fortschreibung der Planung**

Nach der Genehmigung der Erweiterten Vorplanungsunterlage wird in einem noch näher zu beschreibenden, strukturierten Verfahren die EVU an den Bezirk übergeben (Übergabe Prüfunterlage, Stellungnahmen und Prüfvermerk, sowie Hinweise auf bereits bekannte, notwendige Planungsvertiefungen).

Ab dieser Phase gibt die SenBildJugFam die Rolle der Bedarfsträgerschaft an den Bezirk (**BA**), vertreten durch den Schulträger (i.d.R. das Schulamt), zurück. Dieser ist Hauptansprechpartner gegenüber der Baudienststelle (**SenStadtWohn V**). Das Bezirksamt klärt und bringt die bezirksspezifischen Aspekte in die Planung ein (z.B. Begleitung der Planung in schulorganisatorischer und schulfunktionaler Hinsicht, Einbringung FM-relevanter Aspekte).

Die bisher als Bedarfsträgerin fungierende SenBildJugFam steht zur Beratung zu grundsätzlichen Fragen der Schulfunktion und Schulorganisation sowie zu schulfachlichen / schulbaufachlichen Fragen zur Verfügung und nimmt als zuständige Fachbehörde an den PBAs und BBAs teil.

### **5.1 Bauplanungsunterlagen – BPU**

*Nach wie vor sind von den Baudienststellen Bauplanungsunterlagen - im Sinne einer planungsbegleitenden Erfolgskontrolle - aufzustellen, jedoch entfällt hierfür die Prüfung der für das Bauen zuständigen Senatsverwaltung (SenStadtWohn Z MH).“* Gemeinsames Rundschreiben SenStadtWohn Z MH / V M Nr. 1/2019

*Die Fortschreibung der Planung (u.a. BPU) ist von der Baudienststelle (**SenStadtWohn V**) für den Bedarfsträger (**BA**) nach den Leistungsbildern der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) aufzustellen.*

## **5.2 Zustimmungsverfahren (§ 77 BauOBln)**

Das Zustimmungsverfahren gem. § 77 BauOBln wird bei der Obersten Bauaufsicht – SenStadt Wohn II E – durchgeführt. Die Baudienststelle (**SenStadtWohn V**) stellt den Zustimmungsantrag und übernimmt die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung im Sinne des § 77.

## **5.3 Ausführungsplanung**

Die Baudienststelle (**SenStadtWohn V**) leitet und überwacht die von den freiberuflich tätigen Architekten und Ingenieuren erstellte Ausführungsplanung.

## **6. Vergabe der Bauleistungen**

Die Vorbereitung und Mitwirkung an der Vergabe (Bekanntmachung, Angebotsbearbeitung so u.a. Submission; Wertung und Prüfung der Angebote, Aufklärung des Angebotsinhalts, Erteilung des Zuschlags) erfolgt durch die Baudienststelle (**SenStadtWohn V**)

Der Bezirk führt die Vorbereitung und Mitwirkung der Vergabe für die Beschaffung der losen Ausstattung durch.

## **7. Baudurchführung**

Die wesentlichen Aufgaben der Baudienststelle (**SenStadtWohn V**) in dieser Phase liegen in der Einhaltung der gesetzten Projektziele, Kostenvorgaben und Terminpläne. Hierzu wird die Umsetzung der gesetzten Qualitätsstandards und Quantitäten kontrolliert und die dafür erforderlichen Entscheidungen herbeigeführt. Es erfolgt eine ständige Kostenkontrolle, sowie die entsprechende Bewertung von Abweichungen, sowie die Prüfung und Zahlungsfreigabe der Rechnungen. Die Zeitpläne werden abgestimmt, um die Einhaltung der Terminziele zu ermöglichen, sowie die Ergebnisse der Baubesprechungen überprüft und erforderliche Anpassungen vorgeschlagen und vorgenommen.

Dazu wird in den baubegleitenden Ausschüssen berichtet, zu denen der Bedarfsträger (**BA**) und die zuständige Fachverwaltung (**SenBildJugFam**) eingeladen werden.

Am Ende des Prozesses erfolgen die vergaberechtlichen Abnahmen und die Inbetriebnahme durch die Baudienststelle (**SenStadtWohn V**) und die Übergabe an den Bedarfsträger und Nutzer (**BA**).

## **8. Hinweis zur Federführung PBA / BBA**

*Die termin- und sachgerechte Abwicklung ist gemeinsame Aufgabe aller an der Aufstellung, Einreichung und Prüfung der notwendigen Unterlagen Beteiligten.*



Zur Steuerung von Hochbaumaßnahmen sind regelmäßig Planungsbegleitende Ausschüsse (PBA) bzw. in der Bauphase Baubegleitende Ausschüsse (BBA) einzurichten. (...)

Mitglieder des PBA / BBA sind der Bedarfsträger (**BA**) / die Fachverwaltung (**SenBildJugFam**), die für die Prüfung und Genehmigung zuständige Stelle (**SenStadtWohn Z MH**) und die Baudienststelle (**SenStadtWohn V**). (...)

Sie sind in der Phase des Bedarfsprogramms bis zum Abschluss der Prüfung von der Fachverwaltung (**SenBildJugFam**) einzuberufen und zu leiten, in den nachfolgenden Phasen ist die Baudienststelle (**SenStadtWohn V**) für deren Durchführung zuständig. (...)